



Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 11. März 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Heilmittelerbringer haben eine Prüfpflicht

Leistungserbringer von Heilmitteln sind verpflichtet alle Verordnungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen!

Der Heilmittelerbringer hat grundsätzlich **vor Beginn der Behandlung** die Korrektur bzw. Ergänzung der Verordnung mit Ihnen zu klären. Spätestens aber bis zum Zeitpunkt des Einreichens der Abrechnung durch den Therapeuten haben die Korrekturen zu erfolgen, da sonst die Verordnung von den Krankenkassen abgesetzt werden würde.

Erfolgt die Korrektur nicht bis zum Zeitpunkt des Einreichens der Abrechnung, gibt es Einzelfälle (z. B. Arztunterschrift fehlt), in denen die Verordnung *vorläufig* abgesetzt und die Verordnung zur Ergänzung durch den verordnenden Arzt bzw. den Heilmittelerbringer zurückgesandt wird. Nach erfolgter Korrektur bzw. Ergänzung kann die Verordnung erneut abgerechnet werden.

In Anlage 3 der Heilmittel-Richtlinie wird tabellarisch dargestellt, in welchen Fällen eine Änderung notwendig ist und in welcher Form diese Änderung erfolgen muss.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.

ANLAGE 3 – ANFORDERUNGEN ZUR ÄNDERUNG VON HEILMITTELVERORDNUNGEN

Diese Anlage stellt die Anforderungen der §§ 13 und 16 dieser Richtlinie in einer Übersicht zusammen. Sie bildet für die hier aufgelisteten Fälle die Grundlage für die formale Überprüfung der vom Arzt oder der Ärztin ausgestellten Verordnung durch die Therapeutin oder den Therapeuten. Bei inhaltlichen Auslegungsfragen zu einzelnen Angaben in dieser Tabelle sind die Ausführungen in den §§ 13 und 16 der Heilmittel-Richtlinie maßgeblich.

In der Tabelle ist dargestellt, in welchen Fällen von unvollständigen oder fehlerhaften Angaben auf der Verordnung gemäß Heilmittel-Richtlinie eine Änderung notwendig ist und in welcher Form diese Änderung erfolgen muss. Sofern Änderungen eine neue Unterschrift durch die Ärztin oder den Arzt erfordern, so sind diese mit Datumsangabe auf der Verordnung vorzunehmen. Darüber hinaus enthalten die Verträge nach § 125 SGB V Regelungen zu den notwendigen Angaben auf der Heilmittelverordnung, die von der Therapeutin oder dem Therapeuten ebenfalls zu beachten sind.

ANGABE AUF DER VERORDNUNG		ÄNDERUNG NUR MIT ERNEUTER ARZTUNTERSCHRIFT UND DATUMSANGABE	ÄNDERUNG NUR IM EINVERNEHMEN MIT ARZT OHNE ERNEUTE ARZTUNTERSCHRIFT	ÄNDERUNG NACH INFORMATION AN ARZT OHNE ERNEUTE ARZTUNTERSCHRIFT
a. Personalienfeld (fehlt, unvollständig oder unplausibel)		X		
b. Heilmittelbereich				X
c. Hausbesuch	bei Änderung auf „ja“	X		
d. Therapiebericht			X	
e. Kennzeichnung eines dringlichen Behandlungsbedarfs		X		
f. Anzahl der Behandlungseinheiten	fehlt	X		
	bei Überschreitung der zulässigen Höchstmenge je VO			X
g. Heilmittel gemäß dem Katalog	fehlt oder nach Diagnosegruppe nicht verordnungsfähig	X		
	bei Änderung von Einzel- auf Gruppentherapie (§ 16 Absatz 6 Satz 2)		X	
	bei Änderung von Gruppen- auf Einzeltherapie (§ 16 Absatz 6 Satz 1)			X
h. gegebenenfalls ergänzende Angaben zum Heilmittel			X	
i. Therapiefrequenz (Angabe auch als Frequenzspanne möglich) [entfällt für Ernährungstherapie]			X	
j. Diagnosegruppe		X		
k. konkrete(n) behandlungs- relevante(n) [...] Diagnose(n)		X		
l. Leitsymptomatik nach HeilM-Katalog (buchstabencodiert oder Klartext) [...]			X	